

Ortsgemeinde Herresbach

Sitzung-Nr.: 035/OGR/020/2020

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Mittwoch, 05.08.2020
Sitzungsort: in der Sporthalle	Sitzungsdauer von 19.00 Uhr bis 19.45 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister

Bürger, Achim

1. Beigeordneter

Pung, Thomas

Ratsmitglied

Bell, Julia

Mannebach, Lothar

Retterath, Anne

Retterath, Bernhard

Retterath, Gottfried

Rohen, Guido

Schomisch, Josef

Schuck, Johannes

Thelen, Torsten

Wagner, Andreas

Weiterhin sind anwesend:

Bürgermeister Alfred Schomisch

Markus Hermann, als Schriftführer

Entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied

Wagner, Eugen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 24.07.2020 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 31/2020 vom 30.07.2020.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nach § 39 GemO gegeben ist.

Änderungen zur Reihenfolge oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nicht beschlossen.

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung

1. Zustimmung zur Annahme von Spenden
Vorlage: 035/094/2020
2. Nachtrag zur Baugenehmigung Az.2014-2021 vom 11.02.2015, hier; Nutzungsänderung sowie geänderte Bauausführung des privaten Hallenteils
Vorlage: 035/097/2020
3. Entwidmung des Wirtschaftsweges Flur 3, Flurstück 77
Vorlage: 035/093/2020
4. Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Dorfstraße" in Döttingen, Ortsgemeinde Herresbach;
hier: endgültige Beitragsabrechnung
Vorlage: 035/095/2020
5. Nutzungsänderung einer bestehenden Gaststätte zu einem Wohnhaus
Vorlage: 035/090/2020
6. Errichtung einer Doppelgarage
Vorlage: 035/091/2020
7. Errichtung einer Garage
Vorlage: 035/092/2020
8. Einwohnerfragestunde
9. Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Zustimmung zur Annahme von Spenden **Vorlage: 035/094/2020**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Folgende Spenden hat die Ortsgemeinde Herresbach erhalten:

Die Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG, Rizzastraße 34, 56068 Koblenz hat der Ortsgemeinde Herresbach für die Förderung der Heimatpflege (Spende zugunsten der OG Herresbach für die Anschaffung eines neuen Spielgerätes für den Spielplatz) am 18.05. und 07.07.2020 eine Spende in Höhe von jeweils 250,00 € und die „Stiftung für unsere Jugend“ der Kreissparkasse Mayen, St. Veit-Straße 22-24, 56727 Mayen hat der Ortsgemeinde Herresbach für die Förderung der Heimatpflege (Spende zugunsten der OG Herresbach für den neuen Spielplatz) am 26.05.2020 eine Spende in Höhe von 1.000,00 € zukommen lassen.

Der Ortsgemeinderat genehmigt einstimmig die Annahme folgender Spenden:

Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG, Rizzastraße 34, 56068 Koblenz in Höhe von insg. 500,00 € für die Förderung der Heimatpflege (Spende zugunsten der OG Herresbach für die Anschaffung eines neuen Spielgerätes für den Spielplatz) und „Stiftung für unsere Jugend“ der Kreissparkasse Mayen, St. Veit-Straße 22-24, 56727 Mayen in Höhe von 1.000,00 € für die Förderung der Heimatpflege (Spende zugunsten der OG Herresbach für den neuen Spielplatz).

2 Nachtrag zur Baugenehmigung Az.2014-2021 vom 11.02.2015, hier; Nutzungsänderung sowie geänderte Bauausführung des privaten Hallenteils **Vorlage: 035/097/2020**

Mit Schreiben vom 11.02.2015 wurde die Baugenehmigung auf Abbruch einer vorhandenen Scheune und Errichtung einer Kalthalle zur Autoaufbereitung in Herresbach-Döttingen, Dorfstraße 28, Flur 6, Flurstück 21/1, erteilt (Baugenehmi-

gung vom 11.02.2015 sowie der komplette Vorgang liegen der Ortsgemeinde im Original zur Einsichtnahme vor).

Mit Schreiben vom 14.11.2018 wurde ein Nachtrag zur o.g. Baugenehmigung – veränderte Bauausführung- genehmigt.

Mit Schreiben vom 18.09.2019 wurde ein zweiter Nachtrag zur geänderten Bauausführung genehmigt.

Nun beantragt der Bauherr einen weiteren (dritten) Nachtrag zur Baugenehmigung Az.: 2014-2021 vom 11.02.2015, hier: Nutzungsänderung, sowie geänderte Bauausführung des privaten Hallenteils. Der komplette Bauantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsicht vor.

Das geplante Vorhaben (**3. veränderte Bauausführung / Nutzungsänderung**) liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Herresbach-Döttingen. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 34 BauGB – Einfügen in die Umgebungsbebauung. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist gemischte Baufläche aus.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, zum Bauantrag / **3. veränderte Bauausführung / Nutzungsänderung** zur erteilten Baugenehmigung vom 11.02.2015, Errichtung einer Kalthalle zur Autoaufbereitung in Herresbach-Döttingen, Dorfstraße 28, Flur 6, Flurstück 21/1, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu erteilen.

3 Entwidmung des Wirtschaftsweges Flur 3, Flurstück 77 **Vorlage: 035/093/2020**

Die Ortsgemeinde beabsichtigt den Wirtschaftsweg Flur 3, Parzelle 77, an den Anlieger zu verkaufen. Hierzu ist es erforderlich, die bisherige Zweckbestimmung durch Entwidmung zurückzunehmen.

Auf Anfrage teilt das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Montabaur mit, dass der Weg im Flurbereinigungsverfahren in den 50er-Jahren entstanden ist. Die Fläche und die Herstellung des Wirtschaftsweges wurden also von der damaligen Teilnehmergemeinschaft entschädigungslos getragen. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens gehen solche Gemeinschaftsanlagen unentgeltlich in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Die Zweckbindung, die im Flurbereinigungsverfahren als Widmung erfolgte geht hierbei gemäß § 58 Abs. 4 FlurbG in die Wirkung einer Gemeindegatsung über. Die Entwidmung kann somit ebenfalls nur per Satzung erfolgen, wobei hieran gewisse Verfahrensorderungen zu stellen sind.

Im Satzungsverfahren sind die betroffenen Stellen und die berührten Bürger (insbesondere die aktuellen Landwirte und die seinerzeitigen Teilnehmer an der Flurbereinigung) zu hören. Hierzu wird ähnlich wie bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die betroffenen Stellen (DLR, Landwirtschaftskammer, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) werden um Stellungnahme gebeten und den betroffenen Bürgern durch Aufruf im Mitteilungsblatt für die Dauer eines Monats Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Sofern hier keine Hinderungsgründe bekannt werden, kann die Satzung sodann beschlossen und nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht durch öffentliche Bekanntmachung zur Rechtskraft gebracht werden. Ein Entwurf der später zu beschließenden Satzung ist der Vorlage beigelegt.

Hiernach kann der Grundstücksverkauf erfolgen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, das Verfahren zur Entwidmung des Wirtschaftsweges Flur 3, Flurstück 77, gemäß § 58 Abs. 4 FlurbG in Gang zu setzen. Der vorgesehene Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegendem Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, durch eine schwarze gestrichelte Linie umgrenzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die betroffenen Stellen (DLR, Landwirtschaftskammer, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) zu beteiligen und den Bürgern durch öffentliche Bekanntmachung der Entwidmungsabsicht im Mitteilungsblatt „Unsere Vordereifel“ für die Dauer eines Monats die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

4 Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Dorfstraße" in Döttingen, Ortsgemeinde Herresbach; hier: endgültige Beitragsabrechnung Vorlage: 035/095/2020

Von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt sind Ortsbürgermeister Achim Bürger, der I. Ortsbeigeordnete Thomas Pung und das Ratsmitglied Julia Bell gemäß § 22 GemO ausgeschlossen. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer vorgesehenen Raumteil Platz. Den Vorsitz übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied Gottfried Retterath. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates zu diesem TOP fest.

Die Ortsgemeinde Herresbach hat in der **"Dorfstraße", Ortsteil Döttingen**, Ortsgemeinde Herresbach, die Straßenbeleuchtung erneuert.

Die gesamte Ausbaumaßnahme umfasst die Lieferung der Straßenbeleuchtungsmaste, die Kabelverlegungsarbeiten einschl. der Erdarbeiten und die Herstellung der Mastfundamente, die Installation der Beleuchtungskörper, die Kosten für die Ingenieurleistungen und der Schlussvermessung.

Nicht enthalten hierin sind die Kosten für die Beschaffung der Beleuchtungskörper, die bekanntlich von der Jagdgenossenschaft Herresbach übernommen wurden.

Die Maßnahme ist inzwischen beendet.

Die gesamte „Dorfstraße“ im Ortsteil Döttingen bildet bei einer Beitragserhöhung eine eigenständige und daher einheitliche Verkehrsanlage.

In die Beitragserhebung sind sämtliche Grundstücke einzubeziehen, die von der einheitlichen Verkehrsanlage „Dorfstraße“ erschlossen sind und innerhalb der OD-Grenze von Döttingen liegen.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Herresbach vom 11.03.2020 (ABS), sind für diese Maßnahme Ausbaubeiträge zu erheben.

Nach § 8 Abs. 2 Ziffer 10 ABS können Beiträge für Beleuchtungseinrichtungen gesondert als Teilbeitrag erhoben werden. Daher erfolgt die Beitragserhebung als sog. Kostenspaltung.

Bevor jetzt die endgültigen Ausbaubeitragsbescheide zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Der Ortsgemeinderat Herresbach beschließt einstimmig,

1. für die angefallenen beitragsfähigen Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Dorfstraße“, Ortsteil Döttingen, Ortsgemeinde Herresbach, entsprechend den Bestimmungen des KAG und der Ausbaubeitragssatzung (ABS) der Ortsgemeinde Herresbach vom 11.03.2020 die **endgültigen Ausbaubeiträge** festzusetzen.
2. Entsprechend § 10 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 5 der ABS wird der **Ortsgemeindeanteil** angemessen auf **50 v.H.** festgesetzt.
3. Der **beitragsfähige, endgültige Ausbaurufwand** beträgt **81.880,39 €**.
(Nachrichtlich: Bei der Vorausleistungserhebung in 2018: 83.490,12 €)
Nach Abzug des 50 %-igen Ortsgemeindeanteils = 40.940,20 €, sind ebenfalls 50 v.H. = **40.940,19 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
4. Die „Dorfstraße“ in Döttingen, innerhalb der OD-Grenze, bildet eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Sie ist daher ein **eigenständiger Ermittlungsbereich** und stellt ein **einheitliches Abrechnungsgebiet** dar.
5. Der **endgültige Ausbaubeitrag** pro m² gewichteter Grundstücksfläche wird für diese Maßnahme auf **1,395792 €** festgesetzt.
(Nachrichtlich: bei der Vorausleistungserhebung in 2018: 1,444013 €)
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die endgültige Beitragserhebung durchzuführen.

5 Nutzungsänderung einer bestehenden Gaststätte zu einem Wohnhaus **Vorlage: 035/090/2020**

Der Ortsgemeinde Herresbach liegt ein Bauantrag auf Nutzungsänderung einer bestehenden Gaststätte zu einem Wohnhaus in Herresbach / Döttingen, Dorfstraße 15, Flur 3, Flurstück 61/1, vor.

Der komplette Bauantrag liegt dem Ortsgemeinderat zur Einsicht vor.

Die geplante Nutzungsänderung einer bestehenden Gaststätte zu einem Wohnhaus liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Herresbach / Döttingen. Seine Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 34 BauGB - Einfügen in die Umgebungsbebauung.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist hierzu –Fläche für die Landwirtschaft- aus. Der Charakter dieses Gebietes entspricht jedoch eher eines Mischgebietes.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, zum Bauantrag auf Nutzungsänderung einer bestehenden Gaststätte zu einem Wohnhaus, in Döttingen, Dorfstraße 15, Flur 3, Flurstück 61/1, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu erteilen.

6 Errichtung einer Doppelgarage

Vorlage: 035/091/2020

Der Ortsgemeinde Herresbach liegt eine Bauvoranfrage auf Errichtung einer Doppelgarage in Herresbach, Auf der Strehl 2, Flur 19, Flurstück 20/2, vor.

Die Bauvoranfrage mit Lageplan und Einzeichnung der Vorhaben sind der Beschlussvorlage beigefügt.

Die geplante Doppelgarage liegt, vorbehaltlich der Prüfung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, innerhalb der bebauten Ortslage von Herresbach. Seine Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 34 BauGB - Einfügen in die Umgebungsbebauung.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist hierzu – Wohnbaufläche- aus.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, zur Bauvoranfrage auf Errichtung einer Doppelgarage, Auf der Strehl 2, Flur 19, Flurstück 20/2, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu erteilen.

7 Errichtung einer Garage

Vorlage: 035/092/2020

Der Ortsgemeinde Herresbach liegt ein Bauantrag auf Errichtung einer Garage in Herresbach, Kirchstraße, Flur 17, Flurstück 43/2, vor.

Ein Lageplan mit Einzeichnung des Vorhabens ist der Beschlussvorlage beigefügt. Eine Ausfertigung des Bauantrages liegt dem Gemeinderat zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Herresbach. Seine Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 34 BauGB - Einfügen in die Umgebungsbebauung.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist hierzu – Wohnbaufläche- aus.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, zum Bauantrag auf Errichtung einer Garage, Kirchstraße, 56729 Herresbach, Flur 17, Flurstück 43/2, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu erteilen.

8 Einwohnerfragestunde

Die Fragen der Einwohner werden zur Zufriedenheit beantwortet.

9 Mitteilungen

Da keine Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 19.45 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer